

**Ausführungsvorschriften
über die Geltendmachung
von Ersatzansprüchen des Landes Berlin
gegen Dienstkräfte aus Dienstpflichtsverletzungen
- Haftungsrichtlinien (HaftungsRL) -**

Vom 21. Januar 1987

Inn II A 22

Tel.: 8 67 – 40 08 oder 867 – 1, intern 95 – 40 08

INHALT

I. Regelungsbereich

1 – Regelungsbereich

II. Rechtsgrundlagen

2 – Beamte

3 – Angestellte

4 – Arbeiter

5 – Unter das Berufsbildungsgesetz fallende Personen

III. Haftungsausschlüsse und Verjährung

6 – Ausschlussfristen für Arbeitnehmer

7 – Verjährungsvorschriften, Ausschlussfristen für haupt- und nebenberufliche Kraftfahrer

8 – Sonstiges

IV. Schäden

9 – Schäden

V Feststellung und Sicherung der Ansprüche

10 – Erste Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und des Schadenumfangs

11 – Sicherung der Ansprüche bei unbekannter Schadenhöhe

12 – Gang der weiteren Ermittlungen

13 – Absehen von Ermittlungen

VI. Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche

14 – Aufrechnung

15 – Geltendmachung bei noch nicht bezifferbarer Forderung

16 – Geltendmachung und Durchsetzung bei fehlender Aufrechnungsmöglichkeit

17 – Besonderheiten bei Rückgriffshaftung im Falle hoheitlichen Handelns

VII. Beteiligung der Personalvertretung und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung, Terminplanung

18 – Beteiligung der Personalvertretung und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung, Terminplanung

VIII. Haftung der haupt- und nebenberuflichen Kraftfahrer

19 – Eigenschäden

20 – Fremdschäden

IX. Stundung, Niederschlagung, Erlass

21 – Stundung, Niederschlagung, Erlass

X. Zuständigkeiten

22 – Zuständigkeiten

XI. Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

23 – Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 119 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1986 (GVBl. S. 2013), und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947, 1020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735), wird bestimmt:

I. Regelungsbereich

1 – Regelungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften betreffen die vermögensrechtlichen Ansprüche des Landes Berlin gegen seine Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen. Ob eine disziplinarrechtliche Verfolgung erforderlich ist, richtet sich – unabhängig von der Ersatzpflicht der Dienstkraft – nach den Vorschriften des Disziplinarrechts.

II. Rechtsgrundlagen

2 – Beamte

(1) Bei Beamten richtet sich die Haftung nach § 41 LBG.

Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den

daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

(2) Durch § 41 LBG wird die Haftung des hoheitlichen sowie des nicht hoheitlichen handelnden Beamten für unmittelbare und mittelbare Schädigungen seines Dienstherrn einheitlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Ob der Beamte grob fahrlässig gehandelt hat, ist eine Frage des Einzelfalles. Zur Definition der groben Fahrlässigkeit sind folgende Formeln entwickelt worden; Grob fahrlässig handelt wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss oder wer die einfachsten ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt (z.B. BVerwGE 19, 243 (248)). Dabei sind auch die subjektiven Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen (z.B. AP Nr. 69, 70, 72, 74 und 82 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers)

3 – Angestellte

(1) Für die Schadenhaftung der Angestellten, die unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallen, finden die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 14 BAT). Daher gelten die Ausführungen unter Nummer 2 für die Angestellten entsprechend. Dasselbe gilt für nicht unter den BAT fallende Angestellte, auf die § 14 BAT auf Grund besonderer arbeitsvertraglicher oder tarifvertraglicher Regelungen anzuwenden ist.

(2) Angestellte, für die besondere Tarifverträge bestehen, haften gegebenenfalls nach den Haftungsbestimmungen dieser Tarifverträge.

(3) Angestellte, für die keine tarifvertraglichen Haftungsbestimmungen gelten, haften wie bisher nach bürgerlichem Recht, also auch für leichte Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Im Falle eines Rückgriffs bei Dienstpflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes (mittelbarer Schaden) ist jedoch mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich (§ 839 BGB, Artikel 34 Satz 2 GG)

4 – Arbeiter

(1) Für die Schadenhaftung der Arbeiter, die unter den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen, finden die für die Beamten jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 9 a BMT-G). Das gleiche gilt für die nicht unter den BMT-G fallenden Arbeiter der Forsten (§ 8 a des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Berliner Forsten vom 19. August 1974 in der je-

weils geltenden Fassung) und für Hauswarte und Heizer in stadteigenen Wohnhäusern und Wohnheimen (§ 7 des Manteltarifvertrages vom 10. Juli 1981).

(2) Die übrigen nicht unter den BMT-G fallenden Arbeiter haften nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also auch für leichte Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Im Falle eines Rückgriffs bei Dienstpflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes (mittelbarer Schaden) ist jedoch mindestens grobe Fahrlässigkeit erforderlich (§ 839 BGB, Artikel 34 Satz 2 GG).

5 – Unter das Berufsbildungsgesetz fallende Personen

Die unter das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692/GVBl. 1982 S. 155), fallenden Personen haften grundsätzlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Kommen der Auszubildende, der bestellte Ausbilder oder sonstige mit der Ausbildung beauftragte Personen (Ausbildungsbeauftragte, Praxisleiter usw.) den ihnen im Rahmen der Berufsbildung obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so kann dies bei der Feststellung des Verschuldungsgrades der in Satz 1 bezeichneten Personen von Bedeutung sein.

III. Haftungsausschlüsse und Verjährung

6 – Ausschlussfristen für Arbeitnehmer

(1) Nach § 70 Satz 1 BAT, § 63 Satz 1 BMT-G verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten bzw. Arbeiter oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist. Diese Regelung gilt auch für Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden auf einer Verletzung des Arbeitsvertrages oder auf einer unerlaubten Handlung beruht.

(2) Die Fälligkeit des Schadenersatzanspruchs des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer tritt ein, sobald der Arbeitgeber nach Kenntnis des Schadens die Möglichkeit hat, den Anspruch wenigstens in etwa zu beziffern. Dieser Grundsatz beruht auf der Überlegung, dass die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wenigstens dessen annähernde Bezifferung erfordert. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Arbeitgeber durch zeitraubende Bearbeitung bzw. Beweissicherungsverfahren den Fälligkeitszeitpunkt hinausschieben darf. Die Fälligkeit tritt bereits ein, wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit einer ganz überschlüssigen Bezifferung eines Schadenersatzanspruchs hat, das heißt, sobald sich der Arbeitgeber ohne schuldhaftes Zögern den erforderlichen groben Überblick über die Höhe des Schadens verschaffen kann.

7 – Verjährungsvorschriften, Ausschlussfristen für haupt- und nebenberufliche Kraftfahrer

(1) Wegen der Verjährung des Anspruchs gegen den beamteten Fahrer wird auf § 3 Nr. 11 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) vom 7. November 1939 in der Fassung vom 5. April 1966 (BGBl. I zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Rechtsversicherungsgesetzes vom 22.03. BGBl. I S. 358, GBl. S. 610 S. 213/GVBl. S. 440) – und zwar in der jeweils geltenden Fassung – und auf § 41 Abs. 2 LBG verwiesen.

(2) Die vorstehenden Grundsätze gelten für Fahrer im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis entsprechend. Neben der Verjährungsfrist des § 3 Nr. 11 PflVG sind die in Nummer 6 genannten Ausschlussfristen zu beachten.

8 – Sonstiges

(1) Neben den in Nummer 6 und 7 gegebenen Hinweisen sind auch die Vorschriften zu beachten, die die Haftung der Dienstkräfte ausschließen oder beschränken, wie z.B. Ausschlussfristen, Verjährungsvorschriften, die §§ 636, 637 RVO und der § 34 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565/GVBl. S. 1890), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265/GVBl. S. 446 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.90 (BGBl. I 478/GVBl. S. 734)

(2) Sofern ausnahmsweise Arbeitnehmer noch für leichte Fahrlässigkeit haften (vgl. Nummer 3 abs. 3 Satz 1 und Nummer 4 Abs. 2 Satz 1), sind gegebenenfalls die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über gefahrgeneigte Tätigkeiten zu beachten.

IV. Schäden

9 – Schäden

(1) der Schaden, für den die Dienstkraft haftet, kann beim Land Berlin entweder

- unmittelbar (Eigenschaden) eingetreten
oder
- mittelbar dadurch entstanden sein, dass Berlin für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden eintreten muss (Fremdschaden).

(2) Durch dasselbe schädigende Ergebnis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden Berlins entstehen. (Beispiel: Durch den Kraftfahrzeugunfall wird sowohl der Wagen Berlins beschädigt als auch eine dritte Person verletzt).

(2) Zu den Schäden können auch Zinsverluste gehören; sie bemessen sich regelmäßig nach dem Zinssatz, den Berlin in dem maßgeblichen Zeitraum für Kredite zur Deckung von Ausgaben aufzuwenden hat.

V. Feststellung und Sicherung der Ansprüche

10 – Erste Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und des Schadenumfangs

Sind dem Land Berlin durch Dienstkräfte Schäden zugefügt worden, so ist die Stelle, in deren Bereich der Schaden entstanden ist, verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und des Umfangs des Schadens sowie der Sicherung der Beitreibung etwaiger Forderungen einzuleiten und mit dem nötigen Nachdruck durchzuführen. Der Beauftragte für den Haushalt ist unverzüglich zu beteiligen; für die Unterrichtung des Rechnungshofs und des Senators für Finanzen gelten die Vorschriften des Haushaltswesens. Die Bearbeitung muss beschleunigt als Eiltsache erfolgen. Die Dienstbehörde bzw. Personalstelle kann die Angelegenheit in jeder Lage des Verfahrens an sich zie-

hen; sie soll es unverzüglich tun, sobald sich ein Vorwurf gegen Vorgesetzte des unmittelbaren Schädigers richten kann.

11. – Sicherung der Ansprüche bei unbekannter Schadenhöhe

Es ist von vornherein darauf zu achten, dass die entstandenen Verluste und Schäden so gering wie möglich gehalten werden und ei Ersatzforderungen zu gegebener Zeit in vollem Umfang geltend gemacht werden können. Auf die Rechtsnachteile, die sich aus dem Ablauf der Ausschlussfristen gemäß § 70 BAT und § 63 BMT-G sowie der Verjährungsfristen ergeben können, wird besonders hingewiesen (vgl. § 41 abs. 2 LBG, § 852 BGB). Ist die endgültige Höhe eines Schadens noch nicht ermittelt, so kann es aus Gründen der Beweissicherung und im Interesse der für den Schaden unter Umständen verantwortlichen Dienstkraft gleichwohl angezeigt sein, deren Stellungnahme bereits zu diesem Zeitpunkt herbeizuführen. Allgemeine Richtlinien für die jeweils notwendigen Maßnahmen lassen sich angesichts der Vielgestaltigkeit der Fälle nicht aufstellen; die Maßnahmen sind daher unter Berücksichtigung der Eigenart des Falles und der Natur des Schadens zu treffen.

12 – Gang der weiteren Ermittlungen

Ist nach den Hinweisen unter Nummer 2 bis 8 die Schadenersatzpflicht einer Dienstkraft nicht ausgeschlossen, so ist von der nach Nummer 10 zuständigen Stelle zu ermitteln, wer für den Schaden verantwortlich ist; hierbei ist auch die Frage eines Aufsichts-, Organisations- oder sonstigen Drittverschuldens zu prüfen. Der Verantwortliche ist aufzufordern, sich schriftlich oder zur Niederschrift eines mit der Anhörung beauftragten Beamten oder Angestellten zu äußern. Die Schuldfrage ist sorgfältig zu prüfen; dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu erforschen und zu berücksichtigen. Nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts und der Schuldfrage sind in einem Schlussvermerk das wesentliche Ermittlungsergebnis und der Vorschlag niederzulegen, weshalb und wieweit die Dienstkraft in Anspruch zu nehmen oder ob und weshalb von einer Inanspruchnahme abzusehen ist. Über den Vorschlag entscheidet die Dienstbehörde bzw. Personalstelle. Steht die Schadenersatzpflicht der Dienstkraft fest, so ist ihr Gelegenheit zu einem schriftlichen Anerkenntnis zu geben.

13 – Absehen von Ermittlungen

Die Ermittlungen können unterbleiben, wenn die Schadenersatzpflicht einer Dienstkraft offensichtlich ausgeschlossen ist; die Dienstbehörde bzw. Personalstelle ist in diesem Falle unter ausführlicher Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten.

VI. Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche

14 – Aufrechnung

(1) Ersatzansprüche, die nach Grund und Höhe feststehen, sind nach Möglichkeit im Wege der Aufrechnung und Einbehaltung der Bezüge geltend zu machen bzw. zu befriedigen. Gegen unpfändbare Forderungen der Beamten und Arbeitnehmer kann jedoch nur aufgerechnet werden, wenn ein Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht (vgl. § 49 LBG in Verbindung mit § 11 abs. 2 BBesG und die Rechtsprechung zu § 394 BGB).

(2) Nach Anhörung der Dienstkraft erlässt die Dienstbehörde bzw. Personalstelle einen schriftlichen Bescheid unter Angabe des Sachverhalts, aus dem sie die Schadenersatzpflicht der Dienstkraft herleitet, der Höhe des Schadens und des Betrages, dessen Ersatz verlangt wird. Der Dienstkraft ist gleichzeitig mitzuteilen, um welchen Betrag ihre monatlichen Bezüge gekürzt werden sollen.

(3) Für **Beamte** gilt darüber hinaus folgendes: Soweit die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfüllt sind, ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Der Bescheid ist zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid ist gemäß § 112 LBG und Abschnitt 8 der Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch mit anschließender Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben

(4) Für **Arbeitnehmer** besteht die Möglichkeit der Klage vor dem Arbeitsgericht.

15 – Geltendmachung bei noch nicht bezifferbarer Forderung

(1) Kann ausnahmsweise die Schadenersatzforderung vor Ablauf der unter Nummer 6 und 7 genannten Fristen noch nicht beziffert werden, ist der Schadenersatzanspruch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 ohne Bezifferung geltend zu machen.

(2) Bei **Beamten** ist zur Unterbrechung der Verjährung gemäß § 41 Abs. 2 LBG (vgl. § 53 VwVfG) die Schadenersatzpflicht durch einen Bescheid festzustellen, für den im übrigen Nummer 14 Abs. 3 gilt.

(3) Hat sich ein **Arbeitnehmer** Vermögensvorteile durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung verschafft, ist der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer bereits ohne Bezifferung geltend zu machen, sobald der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, den die Ersatzpflicht begründenden Tatbestand hinreichend deutlich zu schildern. Die Bezifferung des Anspruchs ist gegenüber dem Arbeitnehmer so bald wie möglich nachzuholen.

(4) Bei einer vor einem Angestellten verschuldeten Überzahlung von Bezügen ist zu prüfen, ob die Ersatzansprüche zur Vermeidung des Ablaufs der Ausschlussfrist vorsorglich geltend zu machen sind. Eine vorsorgliche Geltendmachung unterbleibt, wenn kurzfristig mit einer vollständigen Rückzahlung der überzahlten Beträge durch den Empfänger gerechnet werden kann.

16 – Geltendmachung und Durchsetzung bei fehlender Aufrechnungsmöglichkeit

(1) Bei **Beamten** ist die Schadenersatzforderung mit einem Leistungsbescheid geltend zu machen, für den das unter Nummer 14 Gesagte entsprechend gilt. Die gegebenenfalls erforderliche Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(2) **Arbeitnehmer** werden schriftlich und unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert. Wird die Zahlung verweigert, ist unter Beachtung der unter Nummer 6,7 und 11 genannten Verjährungsfristen Klage beim Arbeitsgericht zu erheben.

17 – Besonderheiten bei Rückgriffshaftung im Falle hoheitlichen Handelns

Soweit Rückgriff für einen in Ausübung eines öffentlichen Amtes verursachten Fremdschaden genommen wird, ist abweichend von Nummer 14 und 16 der ordentliche Rechtsweg gegeben (Artikel 34 Satz 3 GG). In diesen Fällen erfolgt die Aufrechnung bzw. Zah-

lungsaufforderung auch gegenüber Beamten durch formlose schriftliche Mitteilung. Gegebenenfalls ist Klage vor dem Landgericht Berlin zu erheben.

VII. Beteiligung der Personalvertretung und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung, Terminplanung

18 – Beteiligung der Personalvertretung und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung, Terminplanung

(1) Nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 PersVG bestimmt der Personalrat bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Dienstkraft mit, soweit diese der Mitbestimmung des Personalrats nicht widerspricht. Hat die Dienstkraft der Mitbestimmung des Personalrats nicht widersprochen, ist der Personalrat gemäß § 79 Abs. 2 PersVG von der beabsichtigten Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu unterrichten und die Zustimmung zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben erhalten, die für den Beschluss des Personalrats erforderlich sind. Richtet sich die Ersatzforderung gegen Arbeitnehmer, sollte der Personalrat unter Hinweis auf die Ausschlussfristen des § 70 BAT bzw. des § 63 BMT-G gebeten werden, seine Entscheidung nach dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglichst innerhalb der 2 Wochen-Frist des § 79 abs. 2 Satz 3 PersVG schriftlich mitzuteilen. Falls der Personalrat eine Fristverlängerung beantragt, sind alle Termine festzulegen, die – insbesondere für den Fall der Zustimmungsverweigerung – bis zum Ende der Ausschlussfrist eingehalten werden müssen. In diesem Falle können maßvolle Fristverlängerungen im Rahmen der durch den Terminplan festgelegten Termine gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass auch bei einer Zustimmungsverweigerung das weitere Verfahren noch innerhalb der Ausschlussfrist durchgeführt werden kann.

(2) Sofern ein Ersatzanspruch gegen eine schwerbehinderte Dienstkraft geltend gemacht wird, ist darüber hinaus gemäß § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. Auch diese Beteiligungsverpflichtung ist von der Dienststelle bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

VIII. Haftung der haupt- und nebenberuflichen Kraftfahrer

19 – Eigenschäden

Bei Eigenschäden gelten die Ausführungen in den Nummern 1 bis 18.

20 – Fremdschäden

(1) Für Fremdschäden haftet der Fahrer ebenso wie für Eigenschäden, soweit seine Inanspruchnahme nicht durch das Pflichtversicherungsgesetz ausgeschlossen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 PflVG hat das Land Berlin die Stellung eines Haftpflichtversicherers und ist verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen (zur Zeit 1.000.000 DM für Personenschäden, 400.000 DM für Sachschäden, vgl. Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen für Kraftfahrzeughalter vom 22. April 1981 (BGBl. I S.394/GVBl. S. 612) für den Fahrer ebenso einzutreten, wie ein Versicherer bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Fahrer eines Kraftfahrzeugs einzutreten hätte.

(2) Das Land Berlin kann daher den Fahrer wegen eines Fremdschadens nur in Anspruch nehmen

- hinsichtlich des die Mindestversicherungssummen übersteigenden Teils des Schadens und

- hinsichtlich des übrigen Schadens, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer nach § 158 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Fahrer Rückgriff zu nehmen. Dies ist dann der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 158 c VVG die Schadenersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich – wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers – vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre, beispielsweise bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 2 Buchst. b der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrerversicherung – AKB -), bei bestimmungswidrigem Gebrauch des Kraftfahrzeugs (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a AKB), bei Verletzung der Anzeigepflicht (verspäteter Schadenmeldung, § 153 VVG, § 7 I Abs. 2 Satz 1, § 7 V AKB), bei Verstößen gegen die Aufklärungspflicht (§ 7 I Abs. 2 Satz 2 AKB: u.a. bei Verkehrsunfallflucht, unrichtiger Schadendarstellung), bei eigenmächtigem Anerkenntnis oder Vergleich (§ 7 II Abs. 1, § 7 V AKB)

(3) Weitere Fälle, in denen dem Versicherer ein Rückgriff zustehen kann, ergeben sich aus den Bestimmungen des VVG und der AKB (§§ 2, 7, 10) in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf die Kommentare von Prölss-Martin, „Versicherungsvertragsgesetz“, und Stiefel-Hofmann, „Kraftfahrtversicherung“, verwiesen.

(4) Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen das Land Berlin aus Anlass eines vom Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls **Unfallfürsorge** (Heilverfahren, Unfallruhegehalt usw.) auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes oder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.

IX. Stundung, Niederschlagung, Erlass

21 – Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Schadenersatzforderungen gegen Dienstkräfte gilt § 59 LHO. Hinsichtlich der Behandlung von Kleinbeträgen wird auf die Anlage zu Nummer 2.6 der AV § 59 LHO verwiesen.

X. Zuständigkeiten

22- Zuständigkeiten

Für die nach Nummer 14 bis 21 erforderlichen Maßnahmen ist die jeweilige Dienstbehörde oder Personalstelle zuständig, soweit sich nicht aus den vorstehenden Ausführungen und aus § 113 LBG etwas anderes ergibt. Die Dienstbehörden bzw. Personalstellen haben die Geschäftsverteilung in ihrem Bereich so zu regeln, dass in Haftungssachen eine möglichst sachverständige, einheitliche und durch vielseitige Erfahrungen ausgezeichnete Bearbeitung sichergestellt ist. Die juristischen Referate oder Rechtsämter sind zu beteiligen. In Bagatelfällen (Schadenhöhe bis zu 50 DM) kann die Entscheidungsbefugnis über die Inanspruchnahme der Dienstkraft auf den Dienstvorgesetzten übertragen werden.

XI. Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

23 – Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ausführungsvorschriften treten am 1. März 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Regelungen aufgehoben:

a) Haftung der Beamten, die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten ein Kraftfahrzeug führen, vom 18. August 1954 (DBI. I, Nr. 120)

b) Rundschreiben Inn II Nr. 32/1962 vom 13. Juni 1962, GeschZ.: II A 3, zur Haftung der Personalsachbearbeiter nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBG

c) Ausführungsvorschriften über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin gegen Verwaltungsangehörige aus Dienstpflichtverletzungen vom 7. Februar 1963 (DBI I. Nr. 19)

d) Rundschreiben Inn II Nr. 49/1973 vom 18. Mai 1973, GeschZ.: II B 5 – 0508/070/II C 6 -, zur Anwendung tariflicher Ausschlussfristen hinsichtlich seiner Nummern 1.1 bis 1.3 (Damit ist dieses Rundschreiben bis auf seine Teile zur Regelung von Reisekosten-, Beschäftigungs- und Umzugskostenvergütung, Trennungsschädigung (Trennungsgeld) und Beihilfen insgesamt aufgehoben)

e) Rundschreiben über die Schadenshaftung der im öffentlichen Dienst Berlins beschäftigten Kraftfahrer und der Dienstkräfte, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, vom 3. Juli 1975 (DBI. I Nr. 46)

f) Rundschreiben über Änderung des BMT-G vom 14. August 1975 – zur Anwendung tariflicher Ausschlussfristen hinsichtlich seiner Nummer 5 Abs. 3 – (DBI. I Nr. 48)

g) Ergänzung des Rundschreibens vom 3. Juli 1975 (siehe vorstehend Buchstabe e) vom 16. September 1976 (DBI. I Nr. 50)

h) Ausführungsvorschriften vom 28. März 1980 zum 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarif